

Sportgemeinschaft Rüsselbach 1978 e.V.

Beitragsordnung vom 23.03.2024

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2024 wird bis zur Neufassung der bestehenden Satzung folgende Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge der Sportgemeinschaft Rüsselbach 1978 e.V. festgelegt.

1. Grundbeiträge

Folgende Beitragsarten werden verwendet:

Beitragsart	Beitrag	Zeitraum	Erläuterung
Familienbeitrag	144,00 €	pro Jahr	Im Familienbeitrag sind 2 Erwachsene (verheiratet oder eingetragene Lebensgemeinschaft) und alle minderjährigen Kinder bis einschließlich dem 18. Lebensjahr enthalten.
Einzelbeitrag Erwachsener	72,00 €	pro Jahr	Beitrag für Mitglieder über 18 Jahren. Der Beitrag für Erwachsene ist auch in dem Jahr zu zahlen, in dem der Erwachsene 70 Jahre alt wird.
Einzelbeitrag Kind/Jugendlicher	36,00 €	pro Jahr	Beitrag für Mitglieder von 0 bis 18 Jahre. Der Beitrag für Jugendliche ist auch in dem Jahr zu zahlen, in dem der Jugendliche 18 Jahre alt wird. Auf Antrag gelten diese Beiträge auch für Erwachsene über 18 Jahre während noch fortdauernder Schule, während der Ausbildung bzw. Studienzeit.
Seniorenbeitrag	30,00 €	pro Jahr	Beitrag für Mitglieder ab 70 Jahren.
Ehrenamt	0,00 €	pro Jahr	Personen die ehrenamtlich im Verein eine Aufgabe als Trainer oder in der Verwaltung übernehmen werden für den Zeitraum des Engagements beitragsfrei gestellt. Dies gilt auch für deren Familienmitglieder im gleichen Haushalt. Die Personen müssen jedes Jahr per Verwaltungsratsbeschluss festgelegt werden.

Die Höhe des Beitrages ist unabhängig von der Teilnahme am Sportangebot bzw. der Anzahl der genutzten Sparten.

2. Zusatzbeiträge

Für angebotene Kurse oder auf Spartenebene (Abteilungsebene) können Zusatzbeiträge erhoben werden. Die Erhebung und Höhe von Zusatzbeiträgen muss per Verwaltungsratsbeschluss festgelegt werden. Der Einzug kann abweichend vom jährlichen Einzug des Grundbeitrages erfolgen.

3. Sonderfälle

Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr der Ernennung zum Ehrenmitglied von der Beitragszahlung von befreit.

Personen die ehrenamtlich im Verein eine Aufgabe als Trainer oder in der Verwaltung übernehmen werden für den Zeitraum des Engagements beitragsfrei gestellt. Dies gilt auch für deren Familienmitglieder im gleichen Haushalt. Die Beitragsfreistellung erfolgt mit dem Beitragseinzug der auf den Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit folgt. Die Beitragsfreistellung endet mit dem Beitragseinzug der nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt. Der beitragsfreie Personenkreis muss vor dem jährlichen Beitragseinzug durch einen Verwaltungsratsbeschluss festgelegt werden. In der Jahreshauptversammlung ist im Rahmen des Kassenberichtes darüber zu berichten.

Des Weiteren kann auf Beschluss des Verwaltungsrates für ein Mitglied eine Beitragsbefreiung gewährt werden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt zur Mitgliedergewinnung im Rahmen von Aktionen in einem zeitlich begrenzten Rahmen Preisnachlässe anzubieten und/oder durch Absprachen mit Geschäftspartnern Preisaktionen zu verhandeln und durch zu führen.

4. Beitragseinzug

Beginnt die Mitgliedschaft nicht zu Beginn des Kalenderjahres, wird der Beitrag quartalsmäßig für das aktuelle Jahr erhoben. Der erstmalige Beitrag ist beim unterjährigen Mitgliedschaftsbeginn, spätestens mit Beginn des nächsten Quartales fällig. Das Mitgliedsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Beitrag im Kündigungsjahr ist in voller Höhe zu entrichten.

Die Beiträge werden grundsätzlich per Einzugsermächtigung gezahlt. Ausnahmen davon sind mit dem Kassierer abzustimmen.

5. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 23. März 2024 in Kraft.

Rüsselbach, den 23. März 2023

Der Vorstand: